

Abdruck

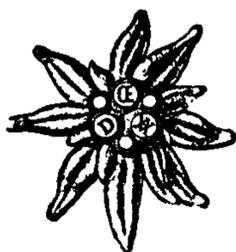
Statuten

der

Sektion Saarbrücken

des

Deutschen und Oesterreichischen
Alpen-Vereins.



Buchdruckerei von C. A. Ohle, Neunkirchen.

Original S: Saarbrücken 6.2.08

Zweck und Sitz der Sektion Saarbrücken des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins.

§ 1.

1. Die Sektion Saarbrücken hat den Zweck, als Glied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins die Kenntnis der Alpen im allgemeinen zu erweitern und zu verbreiten, sowie das Reisen in den Alpen Deutschlands und Oesterreichs zu erleichtern.

2. Der Sitz der Sektion befindet sich in Saarbrücken.

3. Die Sektion ist in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichts zu Saarbrücken einzutragen.

Mittel.

§ 2.

1. Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind: Förderung des Verkehrs-, des Unterkunfts- und des Führerwesens, Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen, von geselligen Zusammenkünften und Vergnügungen, sowie von Vorträgen, Anlage von Sammlungen, insbesondere einer Bücherei, Herausgabe von schriftstellerischen und künstlerischen Arbeiten, sowie Landkarten und die Unterstützung von Unternehmungen, welche dem Vereinszwecke dienen.

Mitglieder.

§ 3.

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch den Vorstand. Die Aufnahme kann vom Vorstande ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Dem Vorstande bleibt es überlassen, für die Aufnahme die einstimmige Zustimmung nur einzelner Vorstandsmitglieder als ausreichend zu betrachten.

§ 4.

1. Jedes Mitglied der Sektion ist zugleich auch Mitglied des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins mit allen satzungsmäßigen Rechten und Pflichten eines solchen.

§ 5.

1. Jedes Mitglied hat in der Sektion aktives und passives Wahlrecht, Sitz und Stimme in den Versammlungen, Anspruch

auf Benützung des Sektionseigentums und auf alle den Sektionsmitgliedern zustehenden Begünstigungen.

§ 6.

1. Jedes Mitglied hat in dem ersten Vierteljahre jeden Jahres einen Beitrag an die Sektionskasse zu entrichten, dessen Höhe von der Hauptversammlung jeweils für die Zeit bis zur Fassung eines abändernden Beschlusses bestimmt wird.

2. Die Zeitschriften sind gebunden zu beziehen.

3. Während des Jahres aufgenommene Mitglieder zahlen den vollen Betrag für das laufende Jahr.

4. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar.

§ 7.

1. Der Austritt eines Mitgliedes muß vor dem 1. Dezember jedes Jahres für das nächstfolgende Jahr bei dem Vorstande schriftlich angemeldet werden. Erfolgt die Anmeldung des Austritts nach dieser Frist, so ist das Mitglied verpflichtet, den vollen Beitrag (§ 6) für das nächstfolgende Jahr zu entrichten. Während des Jahres austretende Mitglieder sind zur vollen Beitragsleistung für das laufende Jahr verpflichtet.

2. Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung bis zum 1. Dezember nicht geleistet haben, gelten als ausgeschieden, bleiben aber der Sektion zur Entrichtung des Beitrags für das laufende Jahr verpflichtet.

§ 8.

1. Der Vorstand ist berechtigt, die Ausschließung eines Mitgliedes bei der Hauptversammlung der Sektion zu beantragen, wenn dasselbe sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht oder die Interessen der Sektion und des Deutschen und Oesterreichischen Alpenvereins gröblich verletzt. Dieser Antrag ist vorher dem betreffenden Mitgliede bekannt zu geben, welches berechtigt ist, die Einberufung des Schiedsgerichts (§ 20) zu verlangen, dem in diesem Falle die Entscheidung zusteht. Wird ein solches Verlangen nicht gestellt, so entscheidet die Hauptversammlung der Sektion endgiltig.

Organe des Vereins.

§ 9.

1. Die Angelegenheiten der Sektion werden vom Vorstande, von der Hauptversammlung und von den Sektionsversammlungen besorgt.

Vorstand.

§ 10.

1. Der Vorstand besteht aus zehn Mitgliedern, nämlich:

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Schriftwart,
4. dem stellvertretenden Schriftwart,
5. dem Kassenwart,
6. dem stellvertretenden Kassenwart,
7. dem Hüttenwart,
8. drei Beisitzern.

2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Hauptversammlung und zwar auf drei Jahre derart, daß ~~Ende 1911~~ ^{Ende 1911} ~~ersten Jahre~~ 4 Mitglieder, in den beiden folgenden Jahren je 3 Mitglieder ausscheiden. Die ausscheidenden Mitglieder werden ~~den~~ ^{den 1911 und 1912} durch das Los bestimmt. Die Wiederwahl ausscheidender Mitglieder ist zulässig. Bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder bleiben die alten im Amt.

3. Die Hauptversammlung bestimmt bei der Wahl den Vorsitzenden. Im übrigen bleibt die Verteilung der Geschäfte dem Vorstande überlassen.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus oder ist dasselbe dauernd verhindert, so bestellen die andern Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Hauptversammlung einen Stellvertreter. Die Wahlperiode des in dieser Hauptversammlung Gewählten läuft mit dem Ablaufe der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes ab.

§ 11.

1. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht die Beschlüsse derselben und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht den Versammlungen vorbehalten sind.

2. Der Vorstand bestreitet die laufenden Ausgaben, welche im Voranschlage vorgesehen sind. Er ist ermächtigt, in Einzelfällen besondere Ausgaben bis zur Höhe von 300 Mark selbständig zu bewilligen. Ueber alle anderen Ausgaben haben die Versammlungen zu entscheiden.

§ 12.

1. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind, jedoch nur dann, wenn unter diesen sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befindet. Den Vorsitz im Vorstande wie in den Versammlungen führt der erste Vorsitzende, in dessen Verhinderung ein anderes Mitglied nach der in § 10 angegebenen Reihenfolge

2. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 13.

1. Nach außen wird die Sektion durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter (§ 12) vertreten. Schriftstücke, welche die Sektion verpflichten, sind außer von dem Vorsitzenden auch noch von einem zweiten Vorstandsmitgliede, in Geldangelegenheiten durch den Kassenswart, zu unterzeichnen.

Hauptversammlung.

§ 14.

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich, in der Regel im Januar statt.

2. Die Hauptversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind.

3. Kann eine Hauptversammlung mangels Beschlußfähigkeit nicht abgehalten werden, so ist binnen drei Wochen eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

4. Die Hauptversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Rechenschaftsbericht des Kassenswarts und den Bericht der Kassenrevisoren entgegen, erteilt dem Kassenswart Entlastung, setzt den Voranschlag für das nächste Vereinsjahr und die Höhe der Beiträge (§ 6) fest, vollzieht die Wahlen in den Vorstand (§ 10) und entscheidet über alle ihr vom Vorstände vorgelegten Anträge.

5. Ausschließlich der Hauptversammlung vorbehalten ist die Entscheidung über Abänderungen der Satzung, über die Inangriffnahme von Wege- und Hüttenbauten, über Aufnahme von Darlehen oder Ausgabe von Anteilscheinen und in allen Angelegenheiten, welche die Sektion dauernd verpflichten, soweit dieselben nicht durch § 11 dem Vorstand überlassen sind.

§ 15.

1. Die Wahlen finden in schriftlicher geheimer Abstimmung statt. Es entscheidet die, die Hälfte der abgegebenen Stimmen übersteigende Mehrheit. Wird diese im ersten Wahlgange nicht erreicht, so findet eine engere Wahl zwischen den zwei Mitgliedern statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erhoben wird.

§ 16.

1. Ueber alle Anträge, abgesehen von den Fällen der §§ 21 und 22 entscheidet die Hauptversammlung mit einfacher Stim-

menmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 17.

1. Eine außerordentliche Hauptversammlung mit allen Befugnissen und Rechten einer ordentlichen kann vom Vorstände jederzeit einberufen werden und ist vom Vorstände auf Verlangen von mindestens 20 Sektionsmitgliedern einzuberufen. Der betreffende Antrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten unter Angabe der Tagesordnung für die beantragte Hauptversammlung. Die Einberufung muß alsdann binnen vier Wochen erfolgen.

§ 18.

1. Die Einladung zu jeder Hauptversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens am fünften Tage vor ihrem Zusammentritt den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen. Dem Ermessen des Vorstandes bleibt es überlassen, ob er außerdem noch eine weitere Art der Bekanntmachung für geboten erachtet. Die Protokolle der Hauptversammlungen sind von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer bzw. ihren Stellvertretern zu unterfertigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann nur in der Hauptversammlung selbst gerügt werden. Wird ein Einwand nicht erhoben, so sind die Beschlüsse gültig.

Sektionsversammlungen.

§ 19.

1. Die Sektionsversammlungen sollen von Oktober bis April monatlich je einmal, im übrigen nach Bedarf stattfinden. Ferner sollen Ausflüge und gesellige Veranstaltungen stattfinden. Die nähere Bestimmung des Tages der Sektionsversammlungen, Ausflüge und Veranstaltungen ist Sache des Vorstandes.

2. In den Sektionsversammlungen erstattet der Vorstand Bericht über die wichtigeren Vorkommnisse (§ 11), und werden Vorträge gehalten, auch die Kassenrevisoren gewählt (§ 14).

3. Ueber die Einzelheiten der Durchführung der von der Hauptversammlung beschlossenen Wege- und Hüttenbauten entscheidet die Sektionsversammlung, insofern nicht dem Vorstände unbedingte Vollmacht erteilt worden ist.

4. Die Art der Einladung zu den Sektionsversammlungen bleibt dem Ermessen des Vorstandes überlassen.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§ 20.

1. Aus dem Vereinsverhältnisse sich ergebende Streitigkeiten werden von einem Schiedsgerichte geschlichtet. Jede der Parteien erwählt zwei Schiedsrichter, welche sich über einen

Obmann einigen. Erfolgt über die Wahl eines Obmannes keine Einigung, so entscheidet das Los unter den für diese Stelle vorgeschlagenen Persönlichkeiten. Unterläßt es eine Partei, innerhalb 14 Tagen nach geschehener Aufforderung, ihre Schiedsrichter namhaft zu machen, so ernennt der Vorstand für dieselbe die Schiedsrichter. Ist der Vorstand selbst beteiligt, so geht dieses Ernennungsrecht an die Sektionsversammlung über. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist keine Berufung an die Sektions- oder Hauptversammlung zulässig.

Statutenänderung.

§ 21.

Ueber Aenderungen der Satzung beschließt eine ordentliche oder außerordentliche Hauptversammlung. Anträge auf Statutenänderung können vom Vorstande jederzeit, im übrigen nur dann eingebracht werden, wenn dieselben von mindestens 20 Mitgliedern unterzeichnet sind. In dem letzten Fall ist der Antrag dem Vorstande einzureichen, welcher binnen 4 Wochen nach Mitteilung eine Hauptversammlung zu berufen hat (§ 18). Abänderungen können nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Auflösung der Sektion.

§ 22.

1. Ueber die Auflösung der Sektion entscheidet eine Hauptversammlung, welche mit Angabe der Tagesordnung vier Wochen vor ihrem Zusammentritt durch schriftliche Einladung sämtlicher Mitglieder einberufen worden ist. Außerhalb Saarbrücken wohnende Mitglieder können für diesen Fall ihre Stimme einem andern Mitgliede durch schriftliche Vollmacht übertragen.

2. Der Beschluß der Auflösung erfordert zur Giltigkeit eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

3. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt zugleich über das Vermögen der Sektion, jedoch gehen alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten unentgeltlich an den Deutschen und Oesterreichischen Alpenverein über und sind entweder einer Sektion desselben oder dem jeweiligen Hauptausschusse zu übertragen.

Freistadt am 22. April 1911.

